Universitätsstadt Gießen

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Frau
Susanne Trautwein-Keller
Ebelstraße 29
35392 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	27.01.2014	II-Wei./si.- ANF/1993/2014	04. Februar 2014

Anfrage gem. § 31 GO der Frau Trautwein-Keller vom 27.01.2014 zum B-Plan GI 04/26 "Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße" - ANF/1993/2014

Sehr geehrte Frau Trautwein-Keller,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage:
Welche Relevanz hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur europarechtlichen Konformität von Bebauungsplänen der Innenentwicklung (EuGH (4.Kammer), Urteil 18.04.2013 – C-463/11; vgl. DVBl 12-2013, S. 777 - 782) für die aktuellen Planungen zum B-Plan GI 04/26 'Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße'?

Antwort:
In die Gesetzgebung zur Bebauungsplanaufstellung ist über das Europäische Recht die Anforderung eingeflossen, dass die Belange des Umweltschutzes in einer sog. Umweltprüfung abgehandelt werden sollen; dies soll in Form eines Umweltberichtes geschehen. Das Baugesetzbuch erlaubt aber im § 13a, bestimmte Bebauungspläne im Innenbereich im sogenannten beschleunigten Verfahren aufzustellen. In diesem wird auf einen Umweltbericht verzichtet, wenn voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist in einer Vorprüfung nachzuweisen.
Der ehemalige § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB ermöglichte, dass ein Bebauungsplan rechtskräftig werden konnte, in dem diese Vorprüfung fehlerhaft war, d.h. der eigentlich ein Regelverfahren mit Umweltbericht erfordert hätte. Diesen Paragraphen des Baugesetzbuches hat das EuGH im angeführten Urteil als nicht europarechtskonform abgeurteilt. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und den Paragraphen im Juni 2013 aufgehoben. Somit ist das Urteil umgesetzt.

Für das aktuelle Bebauungsplanverfahren zum B-Plan GI 04/26 "Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße" hat das Urteil keine Relevanz. Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zusätzlich sind als vertiefende Untersuchungen ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umfang einem Umweltbericht entsprechend) und ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet worden, die beide im Rahmen der demnächst erfolgenden Offenlage auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Untersuchungen bestätigen die Einschätzung der Vorprüfung. Daher ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens rechtskonform; der im Urteil kritisierte Paragraph § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB käme gar nicht zur Anwendung, selbst wenn es ihn noch gäbe.

1. Zusatzfrage:
Im Landschaftsplan der Stadt Gießen wird auf eine ungenügende Durchgrünung des Südviertels hingewiesen. "Sie (Grünflächen) vermögen die Umweltbelastungen in der Stadt zu mindern und damit die Wohn- und Lebensqualität erheblich zu steigern." Die Durchgrünung ist nach Erstellung des B-Plans in den letzten Jahren durch Bebauungen weiter eingeschränkt worden. Unter anderem wird im L-Plan die Gewerbefläche zwischen Leihgesterner Weg und Günthersgraben zu einem ‚Grünflächenverbundsystem zur Stärkung des innerstädtischen Naturhaushaltes' zugehörig und entwicklungswürdig angesehen. Warum handelt die Stadt Gießen mit einer sehr starken Reduzierung von Grünflächen durch Versiegelung ihren eigenen Planungsvorgaben entgegen? Warum wird die Durchgrünung und somit die Wohn- und Lebensqualität im Südviertel immer weiter geschwächt? Ist der Bau eines großen Gebäudes im Poppepark einschließlich der benötigten langen Erschließung durch die Vorgaben des Landschaftsplan der Stadt Gießen nicht ausgeschlossen?

Antwort:
Der Landschaftsplan der Stadt Gießen ist keine bindende Planungsvorgabe, sondern ein fachplanerisches Ziel- und Maßnahmenkonzept. Durch ihn ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen EIN Ziel der Stadt Gießen. Die Stadt Gießen hat aber noch andere Ziele, z.B. die Förderung der Innenentwicklung, um den Flächenverbrauch auf der "grünen Wiese" zu minimieren, oder die Verlagerung stark emittierender Gewerbebetriebe aus Gemengelagen. Diese unterschiedlichen Ziele kollidieren manchmal miteinander; sie angemessen untereinander abzuwägen ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. In diesem Verfahren sind außerdem die Interessen der Öffentlichkeit an Grünstrukturen, aber auch die Nutzungsvorstellungen des jeweiligen Eigentümers in die Abwägung einzustellen - die Grünflächen im Südviertel, auch die im B-Plan GI 4/26 „Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße", befinden sich leider überwiegend in Privatbesitz. Diese unterschiedlichen Ziele und Interessen sind im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf in jeglicher Hinsicht berücksichtigt worden. So werden der überwiegende Teil des Poppe-Parks und der Gehölzbestand als Grünfläche bzw. Anpflanzung festgesetzt, kommen somit als private Grünflächen in ihrer klimatischen und optischen Wohlfahrtswirkung der Allgemeinheit zugute und bilden dauerhaft einen Teil des Grünflächenverbundsystems. Ein stark emittierender, die umgebende Wohnbebauung stark belastender Gewerbebetrieb wird durch eine nicht störende Gewerbe- und Wohnnutzung ersetzt.

www.giessen.de

Nur ein kleiner Teil der Grünfläche wird für zusätzliche Wohnnutzung und damit für die Stärkung der Innenentwicklung zur Verfügung gestellt. Weiterhin werten Festsetzungen zur Begrünung der Außenflächen das Plangebiet auf.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:
Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen

www.giessen.de